



Ausgabe 35
4. September 2025

Steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 4. September 2025

Weitere Veröffentlichung vom Tage

EuGH: Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung für nicht in der Union ansässige Käufer

Business Meldungen

EU-Kommission schlägt Mercosur- und Mexiko-Abkommen vor

Terminplaner

Webcast-Reihe – Zölle, Macht, Märkte

Noch Fragen?

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 4. September 2025

Urteil II R 48/21 Steuerbarkeit einer Pauschalabfindung für den Verzicht auf nacheheliche Ansprüche

9. April 2025

Erhält ein Ehegatte vor der Eheschließung vom anderen Ehegatten als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Verzicht auf den Anspruch auf Zugewinnausgleich, den nachehelichen Unterhalt und die Hausratsaufteilung ein Grundstück, ist dies als freigebige Zuwendung zu beurteilen. Der Verzicht stellt keine die Bereicherung mindernde Gegenleistung dar. Bei der Annahme, der ehevertragliche Verzicht auf Zugewinnausgleich und nachehelichen Unterhalt sei als eine die Bereicherung ausschließende Gegenleistung zu werten, handelt es sich um einen schenkungsteuerrechtlich unbeachtlichen Subsumtionsirrtum, der die Erfüllung des subjektiven Tatbestands des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nicht ausschließt.

Zum Urteil

Urteil IV R 6/23 Gebührenfestsetzung für eine von mehreren Personen beantragte verbindliche Auskunft

3. Juli 2025

Beantragen mehrere Personen die Erteilung einer verbindlichen Auskunft, kommt es für die Beantwortung der Frage, ob ihnen gegenüber gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) nur eine Gebühr festzusetzen ist, deren Gesamtschuldner sie sind, nicht darauf an, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 der Steuer-Auskunftsverordnung gegeben sind. Maßgebend ist vielmehr, ob die verbindliche Auskunft den Antragstellern gegenüber tatsächlich einheitlich erteilt worden ist. Erlässt das Finanzamt gegenüber allen Personen, die die verbindliche Auskunft beantragt haben, einen Gebührenbescheid, in dem es jeweils eine Höchstgebühr für die erteilte verbindliche Auskunft festsetzt, statt gemäß § 89 Abs. 3 Satz 2 AO nur eine Höchstgebühr festzusetzen, deren Gesamtschuldner die Antragsteller sind, können die Antragsteller die Rechtmäßigkeit der Gebührenbescheide im Rahmen einer Anfechtungsklage überprüfen lassen.

Zum Urteil

Urteil VI R 9/23 Keine gewerbliche Tätigkeit bei bloßer Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks

14. Mai 2025

Die bloße Übernahme der Kosten der Erschließung eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks aufgrund eines Vertrags mit dem von der Gemeinde beauftragten Erschließungsträger führt nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit.

Zum Urteil

Im Wesentlichen inhaltsgleich
Urteil vom 14. Mai 2025, VI R 10/23
Urteil vom 14. Mai 2025, VI R 11/23
Urteil vom 14. Mai 2025, VI R 8/23

**Urteil VIII R 3/23
Widerlegbare
Vermutung der
Einkünftezielungs
absicht bei
unentgeltlicher
Bürgschaft**

1. Juli 2025

Die Einkünftezielungsabsicht für Verluste aus dem Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung ist bei einer unentgeltlichen Bürgschaftsübernahme unter fremden Dritten widerlegbar zu vermuten. Sie ist grundsätzlich erst dann widerlegt, wenn die Bürgschaft ohne jeglichen wirtschaftlichen Hintergrund hingegeben worden ist.

Zum Urteil

**Urteil X R 13/23
Gewährung von
Wiedereinsetzung
bei Klageerhebung
per Telefax vor
Zugang des
Erstregistrierungs-
briefs für das
bes.elektronische
StBpostfach**

8. August 2025

Wenn ein Steuerberater in der Übergangszeit zwischen der erstmaligen Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (01.01.2023) und dem späteren tatsächlichen Erhalt des für ihn bestimmten Erstregistrierungsbriefs eine Klage noch per Telefax erhebt, weil er entsprechend dem Inhalt der Verlautbarungen der Steuerberaterkammern davon ausgeht, dass eine Nutzungspflicht erst nach Zugang des Erstregistrierungsbriefs besteht, kann eine solche Klage jedenfalls unter den Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung zulässig sein (Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.06.2025 - 1 BvR 1718/24, DStR 2025, 1698). Der Senat verfolgt seine Auffassung, die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung sei unwirksam, weil sie erlassen und verkündet worden ist, bevor die parlamentsgesetzliche Ermächtigungsgrundlage erstmals anzuwenden war (vgl. Senatsbeschluss vom 17.04.2024 - X B 68, 69/23, BFHE 284, 237, Rz 19 ff.), nicht weiter.

Zum Urteil

Weitere Veröffentlichung vom Tage:

Beschluss VII B 96/23: Zinsanspruch bei Erstattung unionsrechtswidriger Einfuhrabgaben

30. Dezember 2024

Zum Beschluss



Rechtsprechung im Blog

EuGH: Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung für nicht in der Union ansässige Käufer

In einem ungarischen Vorabentscheidungsersuchen hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Bearbeitung der Erstattung der Mehrwertsteuer für nicht in der Europäischen Union ansässige Käufer mehrwertsteuerpflichtig ist und der vereinbarte Preis für die Dienstleistung ein Bruttobetrag inklusive der Steuer ist.

Die Klägerin verkaufte Waren an Nicht-EU-Käufer, die diese Waren noch am selben Tag ausführten. Die Barzahlungsrechnungen für diese Käufe trugen den Vermerk „Mehrwertsteuer abgerechnet“. Nach der Ausfuhr erstattete die Klägerin den Käufern den gesamten auf der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag und stellte die entsprechende Auszahlungsquittung aus. Für die Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung stellte sie den nicht in der Union ansässigen Käufern eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % der erstatteten Mehrwertsteuer in Rechnung. In ihren Mehrwertsteuererklärungen wies die Klägerin die Einnahmen aus diesen Bearbeitungsgebühren als Entgelt für steuerbefreite Leistungen aus.

Die erstinstanzliche Steuerbehörde lehnte eine Steuerbefreiung ab und wies alle geltend gemachten Befreiungsgründe der Klägerin zurück. Konkret ging es u. a. um die Frage, ob der erforderliche unmittelbare Zusammenhang dafür bestehe, die betreffende Dienstleistung als eine Nebenleistung zu einer Ausfuhr anzusehen.

Die Vorlagefragen hat der EuGH wie folgt beantwortet:

Die Bearbeitung der Erstattung der Mehrwertsteuer, die nicht in der Europäischen Union ansässige Käufer beim Erwerb von Gegenständen gezahlt haben, die sie anschließend nach Orten außerhalb der Union befördert haben, ist eine eigenständige, von der entsprechenden steuerbefreiten Lieferung von Gegenständen unabhängige Dienstleistung, die mehrwertsteuerpflichtig ist. Eine solche Dienstleistung fällt nicht unter die in der MwStRL vorgesehene Steuerbefreiung.

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes ist es der Steuerverwaltung nicht verwehrt, bestimmte Dienstleistungen nachträglich der Mehrwertsteuer zu unterwerfen, wenn sie die Mehrwertsteuererklärungen des Steuerpflichtigen über mehrere Jahre hinweg geprüft und akzeptiert hat, ohne die Einstufung dieser Leistungen als von der Mehrwertsteuer befreite Leistungen zu beanstanden, und den Steuerpflichtigen nicht über die Änderung der geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die in ihrer früheren Fassung diese Leistungen ausdrücklich zu den von der Mehrwertsteuer befreiten Tätigkeiten zählten, informiert hat.

Art. 73 und 78 der MwStRL stehen der Praxis der Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats entgegen, die davon ausgeht, dass die als Gegenleistung für eine Dienstleistung der Bearbeitung der Mehrwertsteuererstattung in Rechnung gestellten Beträge, d. h. die Bearbeitungsgebühren, Nettobeträge sind, in denen die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist, wenn der Lieferer seine Leistung als



steuerbefreit angesehen hat und es ihm offensichtlich unmöglich ist, den von der Steuerverwaltung geforderten Mehrwertsteuerbetrag von den Käufern der von der Mehrwertsteuer befreiten Gegenstände nachträglich zurückzufordern.

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 1. August 2025 in der Rechtssache C-427/23 - Határ Diszkont.

Business Meldung

EU-Kommission schlägt Mercosur- und Mexiko-Abkommen vor

Die Europäische Kommission hat dem Rat Vorschläge für die Unterzeichnung der Partnerschaftsabkommen EU-Mercosur (EMPA) und des modernisierten Globalabkommens EU-Mexiko (MGA) vorgelegt.

Diese Abkommen sind zentrale Elemente der EU-Strategie zur Diversifizierung der Handelsbeziehungen und zur Stärkung wirtschaftlicher sowie politischer Partnerschaften. Sie sollen milliardenschwere Exportmöglichkeiten für EU-Unternehmen schaffen, das Wirtschaftswachstum fördern und Hunderttausende von Arbeitsplätzen sichern. Zudem werden sie die Wertschöpfungsketten stärken und der EU helfen, ihr Angebot an zuverlässigen Quellen für kritische Inputs und Rohstoffe zu erweitern. In einer Zeit zunehmender geopolitischer Instabilität sollen diese Abkommen uns enger an strategisch wichtige Partner binden und eine gemeinsame Plattform zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens sowie zur Bewältigung gemeinsamer globaler Herausforderungen, einschließlich der Modernisierung des regelbasierten globalen Handelssystems, bieten.

Die Abkommen müssen nun noch vom Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten können.

Terminplaner

Zölle, Macht, Märkte

Webcast-Reihe, 17.09 bis 19.11.2025

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2025 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.